

Bericht des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2010

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellvertretender Vorsitzender
Herr Gottfried Wühr	Mitglied
Herr Hansjörg Fischbach	Mitglied
Frau Christiane Taubert	Mitglied
Herr Jens Zimmer	Mitglied

Im Jahr 2010 wurden insgesamt zwei Sitzungen des Aufsichtsrates durchgeführt. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zu diesen Sitzungen entsprechend § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen. Die Termine der Sitzungen waren so gelegen, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 13 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zu jeder Sitzung beschlussfähig.

03.08.2010	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
01.12.2010	anwesend:	6 Aufsichtsratsmitglieder

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2010 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2009 und Lagebericht der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH (Beschluss Nr. 42/2010)

Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,

- den geprüften Jahresabschluss 2009 der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 23.162.373,98 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 166.550,52 EUR festzustellen;
- der Jahresfehlbetrag in Höhe von 166.550,52 EUR wird auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH empfohlen, dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.
- Der Aufsichtsrat hat die Entlastung der Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH für das Geschäftsjahr 2009 beschlossen (Beschluss Nr. 43/2010).

- Der Aufsichtsrat hat gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 14 des Gesellschaftsvertrages die Berufung von Herrn Dipl.-Med. Strömer zum Chefarzt der Chirurgischen Klinik rückwirkend zum 01.08.2010 beschlossen. (Beschluss – Nr. 44/2010).
- Änderung Gesellschaftsvertrag (Beschluss Nr. 45/2010) Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,
 - den Gesellschaftsvertrag zu ändern,
 - den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, alle dazu notwendigen Beschlüsse zu fassen,
 - die vom Notar angeregten formellen Änderungen bzw. Anpassungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen
- Beschluss zur Bestellung und zum Vertragsabschluss mit dem Wirtschaftsprüfer. Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 13 Abs. 3. lfd. Nr. 9 Gesellschaftsvertrag die Bestellung der Kanzlei Thorwart zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2010 und die Auftragserteilung an die Kanzlei (Beschluss – Nr. 46/2010).
- Der Aufsichtsrat bestätigte den Wirtschaftsplan 2011 und dessen Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung (Beschluss – Nr. 47/2010).
- Berichterstattung der Geschäftsführung über das laufende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen.

Der Jahresabschluss 2010 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 13.07.2011 durch den Wirtschaftsprüfer detailliert vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern beraten. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss und erteilte dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung.

Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Gesellschafter:

- den Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 22.304.221,18 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 157.690,68 Euro festzustellen und
- den Jahresüberschuss in Höhe von 157.690,68 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, dem Aufsichtsratsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.



Martina Schweinsburg
Aufsichtsratsvorsitzende

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Krankenhausträgersgesellschaft Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses Kreiskrankenhaus Schleiz nach KHG ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhausträgersgesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 30 ThürKHG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Nachweise zur zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 12 ThürKHG durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Krankenhausträgersgesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 ThürKHG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 ThürKHG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhausträgersgesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhausträgersgesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

THORWART
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Dipl.-Kaufmann Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

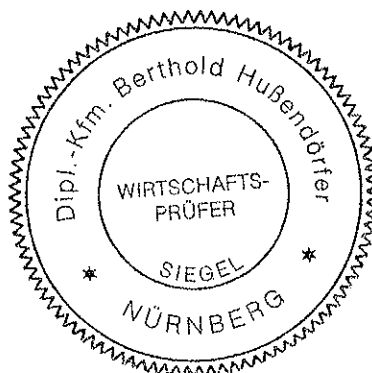
Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, Schleiz
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2010

Anlage 5 / Blatt 2

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Nachweise nach § 14 a Abs. 1 ThürKHG zur zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 12 ThürKHG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nürnberg, den 9. Juni 2011

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer



5.3 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei meiner Prüfung habe ich entsprechend § 75 ThürKO i. V. m. § 20 des Gesellschaftervertrages die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) sowie den Prüfungsstandard IDW PS 650 (Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausesrecht) beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt worden sind.

Die Vorschrift verlangt keine Prüfung der gesamten Geschäftsführung. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage „ihrer Ordnungsmäßigkeit“ angesprochen wird. Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 43 Abs. 1 GmbHG, nach der die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden hat.

Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt worden sind. Die Prüfung umfasst danach die folgenden Schwerpunkte:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit,
- Untersuchung der Vermögens- und Finanzlage und
- Untersuchung der Ertragslage.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Es ist nicht Aufgabe der Prüfung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlerhafte oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Eine stichprobenweise Prüfung ist ausreichend.

Die getroffenen Feststellungen habe ich nachfolgend und in Anlage 9 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Geschäfte des Krankenhauses wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.